



## Steuerfreie Arbeitgeberleistungen

Die nachfolgenden Leistungen können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern steuerfrei bzw. pauschal versteuert bezahlen. Hier ein stichpunktartiger, nicht abschließender Überblick.

**Altersteilzeit**

Aufstockungsbeträge bzw. Höherversicherungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz können steuerfrei gezahlt werden.

**Arbeitsbedingungen**

Verbesserungen von Arbeitsbedingungen, soweit diese in überwiegend betrieblichen Interesse sind, sind steuerfrei (Küchen, Aufenthaltsräume, usw.).

**Arbeitsmittel**

Die unentgeltliche Mitbenutzung von betrieblichen Arbeitsmitteln wie z.B. Notebooks, iPad, iPhone ist steuerfrei.

**Aufmerksamkeiten**

Zuwendungen (keine Geldzuwendungen) / Gutscheine bis zu einem Wert von 60 Euro (Blumen, Bücher, Tonträger, Genussmittel) aus Anlass eines persönlichen Ereignisses an den Arbeitnehmer.

Das gilt auch für die Überlassung von Getränken und Genussmitteln im Betrieb an Arbeitnehmer (Getränke). Gleiches gilt für Speisen anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes.

**Aufwandsentschädigungen**

Für nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Betreuer, Ausbilder, Erzieher, Alten- und Krankenpflege bis 2.400 Euro im Jahr.

**Auslagenersatz**

An Arbeitnehmer nach Einzelnachweis kann steuerfrei erfolgen.

**Notfallbeihilfe**

Maximal 600, -- Euro z.B. bei Krankheit, Unfall, Kuren. Ab 5 Arbeitnehmer sind formale Aufzeichnungen zu erfüllen.

**Benzingutscheine**

vgl. auch Warengutscheine.

**Betriebsveranstaltungen**

Bis zu 110 Euro (Freibetrag) pro Arbeitnehmer. Maximal 2-mal im Jahr zulässig.

**Betriebsveranstaltungen**

mit

**Pauschalversteuerung**

Übersteigen die Kosten 110 Euro pro Arbeitnehmer oder ist die maximale Anzahl (2-mal im Jahr) überschritten, kann der übersteigende Betrag mit 25% pauschal besteuert werden.

**Monitor-Arbeitsplatz**

Angemessene Sehhilfen sind steuerfrei ersetzbar, wenn erforderlich.

**Bonuspunkte**

Auf Dienstreisen erworbene Bonuspunkte können bis zu 1.080 Euro im Jahr privat verbraucht werden.

**Ehrungen**

Jubiläumsfeiern bis zu 110 Euro bei betrieblichen Interesse.

**Elektromobilität**

Aufladen von Elektrofahrzeugen im Betrieb oder die Gestellung von Ladevorrichtungen ist steuerfrei.

**Essensmarken, Restaurantschecks, Kantine**

Mahlzeiten vom Arbeitgeber sind nur mit den Sachbezugswerten von 3,17 Euro für Mittag- oder Abendessen bzw. 1,70 Euro für Frühstück, gemindert um Zuzahlungen des Arbeitnehmers, zu versteuern. Für Mahlzeiten in einer externen Gaststätte kann der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss von bis zu 3,10 Euro täglich für z. B. eine Essenmarke gewähren, wenn der Arbeitnehmer den amtlichen Sachbezugswert hinzuzahlt oder versteuert.

**Erholungsbeihilfen**

156 Euro für jeden Mitarbeiter, 104 Euro für Ehegatten und 52 Euro für jedes Kind können pauschal mit 25% besteuert werden. Die Zahlung erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit einem Urlaub oder Erholungsmaßnahme.

**Fahrtkosten für Reisekosten und doppelte Haushaltsführung**

Tatsächliche Aufwendungen können für Fahrzeuge können ersetzt werden. Alternativ: Verwendung des pauschalen Kilometersatzes von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer.

**Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitstätte**

Können mit 15 % pauschal versteuert werden.

**Fehlgeldentschädigungen**

16 Euro im Monat für Arbeitnehmer die mit Geld zu tun haben.

**Firmenwagengestellung**

Erstattung von Garagenkosten nutzen. Mitbenutzung zu privaten Zwecken kann vorteilhaft sein.

**Fortbildung**

Berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind steuerfrei. Vereinbarungen sollten getroffen werden.

**Sachbezüge / Gutscheine / Warengutscheine**

44 Euro pro Kalendermonat sind steuerfrei (Benzingutscheine, Belohnungessen, Mietvorteile, verbilligte Arbeitgeberdarlehen).

**Gesundheitsförderung**

500 Euro zusätzlich zum Arbeitslohn pro Jahr möglich. Fachliche Anforderungen an die Maßnahmen sind zu erfüllen.

**Gruppenunfallversicherung**

Schließt der Arbeitgeber Gruppenunfallversicherungen ab, kann er die Aufwendungen dafür mit 20 Prozent pauschal versteuern. Pro begünstigten Arbeitnehmer darf die Prämie allerdings nicht höher als durchschnittlich 62 Euro pro Jahr (ohne Versicherungssteuer) sein.

**Incentive / Sachzuwendungen / § 37b**

Betrieblich veranlasste Zuwendungen, die nicht in Geld bestehen und die pro Jahr und Empfänger 10.000 Euro nicht übersteigen

können mit 30 % pauschal besteuert werden. Die Empfänger sind durch den Arbeitgeber über die Pauschalierung zu informieren. Anwendbar z. B. bei einer Urlaubsreise. In diesem Fall wären die Reisekosten für den Arbeitgeber Betriebsausgaben, sodass die Ersparnis für Arbeitnehmer und Arbeitgeber beachtlich sein kann.

### **Kindergartenbeiträge**

Beiträge bleiben steuerfrei.

### **Kleidung**

Berufskleidung kann steuerfrei ersetzt werden.

### **Rabattfreibeträge**

Das Überlassen von verbilligten oder unentgeltlichen Waren und Dienstleistungen. Steuerfrei können Sie diesen Rabattfreibetrag bis zu einer Höhe von 1.080 Euro im Jahr gewähren, allerdings nur für solche Produkte und Dienstleistungen, mit denen Ihr Unternehmen handelt. (Eine Wohnungsüberlassung gehört dazu, wenn der Arbeitgeber ein Wohnungsunternehmen ist.) Die Zuwendungen werden mit 96 Prozent des üblichen Endpreises angesetzt, den Letztverbraucher im allgemeinen Geschäftsverkehr zahlen müssen. D. h.: Sie sind steuerfrei, solange die Differenz zwischen dem vom Arbeitnehmer zu zahlenden Preis und dem um einen Abschlag von 4 Prozent geminderten Endpreis im allgemeinen Geschäftsverkehr den Freibetrag von 1.080 Euro im Jahr nicht übersteigt.

### **Sammelbeförderung**

Befördert der Arbeitgeber mindestens zwei Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte, kann dies steuerfrei bleiben, wenn die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz notwendig ist.

### **Steuerberatung**

Vereinbart der Arbeitgeber mit einem Steuerberater pauschal, dass dieser alle Mitarbeiter kostenlos berät und Steuererklärungen zu erstellen hat, dann bleibt dies steuerfrei. Die Gebührenrechnung trägt der Arbeitgeber.

### **Telekommunikation**

Ersatz nach Einzelkostennachweis, eines repräsentativen Zeitraums von drei Monaten oder aber pauschal i.H.v. 20% des Rechnungsbetrags, maximal 20 Euro im Monat.

### **Trinkgelder**

Trinkgelder bleiben für Arbeitnehmer steuerfrei.

### **Mahlzeiten**

Tägliches Essen im Betrieb – Zuschüsse können pauschal mit 25% versteuert werden, auch wenn der Arbeitgeber einem anderen Unternehmen die Barzuschüsse gewährt.

### **Übernachungskosten**

Bei Inlandsreisen kann pauschal 20 Euro ersetzt werden für Übernachtungen. Bei Auslandsreisen gelten abweichende Pauschbeträge. Dies gilt nicht wenn der

Arbeitgeber die Übernachtungsmöglichkeit stellt. Bei doppelter Haushaltsführung können tatsächliche Übernachtungskosten bis zu 1.000 Euro monatlich erstattet werden. Darin eingeschlossen Reinigung und Einrichtung.

### **Umzugskosten**

Aus beruflichen Gründen mit veranlasste Umzugskosten können vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden. Pauschale Erstattung nach dem Bundesumzugskostengesetz möglich. (Auch neu angeschaffte Möbel möglich)

### **Überlassung von Anteilen**

an Arbeitnehmer (z.B. Aktien) bleiben bis zu 360, -- Euro pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei.

### **Verpflegungsmehraufwendungen**

Die anzusetzenden Verpflegungspauschalen betragen bei Abwesenheit von über 8 Stunden sowie am An- und Abreisetag bei einer Reise mit Übernachtung 12 Euro und von 24 Stunden, 24 Euro. Begrenzung auf 3 Monate: Neubeginn bei einer anderen Auswärtstätigkeit, kein Neubeginn bei Auswärtstätigkeit am gleichen Ort, mit gleichem Inhalt, in zeitlichem Zusammenhang. Unterbrechungen (auch Urlaub/Krankheit) von mindestens 4 Wochen bei einer Auswärtstätigkeit führen auch zum Neubeginn. Bei unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeitengestellung bis 60 Euro erfolgt die Bewertung mit den amtlichen Sachbezugswerten. Steht dem Arbeitnehmer

eine Verpflegungspauschale zu, wird auf die Besteuerung des geldwerten Vorteils verzichtet. Im Gegenzug wird allerdings die Verpflegungspauschale gekürzt und zwar um 20 Prozent für ein Frühstück (Inland = 4,80 Euro) und für ein Mittag- oder Abendessen um jeweils 40 Prozent (Inland = 9,60 Euro).

### **Verpflegungsmehraufwendungen pauschal besteuert**

Werden die steuerfreien Pauschalen überschritten, kann pauschal versteuert werden. Die Pauschalierung ist begrenzt auf die Höhe der Pauschbeträge. D. h. über die steuerfrei bleibenden Beträge hinaus können maximal 12 bzw. 24 Euro pauschal versteuert werden. Außerdem können Mahlzeiten, die bei Auswärtstätigkeit gestellt werden und die mit dem Sachbezugswert zu bewerten sind, pauschal besteuert werden.

### **Vorsorgeuntersuchungen**

Kosten bleiben steuerfrei, wenn Personenkreis und Turnus vom Arbeitgeber bestimmt werden.

### **Werkzeuggeld**

Aufwendungen für privates Werkzeug das vom Mitarbeiter im Unternehmen des Arbeitgebers eingesetzt wird, können erstattet werden. Als Orientierungsgröße: Werkzeuggelder liegen in der Regel unter 410 Euro.

### **Wohnung / Dienstwohnung**

Hier kann ein Rabattpflichtbetrag oder die

Freigrenze für Sachbezüge zur Anwendung kommen.

#### **Zinersparnis**

Übliche Darlehen können jederzeit gewährt werden. Bei verbilligter oder unverzinslicher Gewährung kann der Vorteil in geringem Umfang steuerfrei bleiben.

#### **Zukunftssicherung / Direktversicherungen / usw.**

Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds sowie für eine nach dem 31.12.2004 erteilte Zusage für eine Direktversicherung, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (3.048,-- Euro für alle

Bundesländer, Erhöhung bei Versorgungszusagen nach dem 31.12.2004 um 1.800,-- Euro) nicht übersteigen und wenn kein Wahlrecht für die sogenannte Riester-Förderung ausgeübt wird. Ab 2018 können unter bestimmten Bedingungen bis zu 8 Prozent zugeführt werden.

#### **Direktversicherungen pauschal besteuert**

Alte DV die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden können mit 20 % pauschal besteuert werden. Die Auszahlung bleibt dann steuerfrei.

#### **Zuschläge zum Grundlohn**

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge zum Grundlohn bleiben steuerfrei (z.B. Nacharbeit ab 20 bis 6 Uhr – 25 % Zuschlag / Nacharbeit von 0 bis 4 Uhr 40 % wenn vor 0 Uhr begonnen / Sonntag 50% / Feiertage 125% / usw.).

#### **Hinweis:**

Die obigen Ausführungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich stets verändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Steuerkanzlei Aichach – Dipl. Finanzwirt (FH) Volker Pösselt, Steuerberater

86551 Aichach – Ludwigstraße 24a – tel (08251) 93464 0 – fax (08251) 93464 50

[www.steuerkanzlei-aichach.de](http://www.steuerkanzlei-aichach.de)